



Provinziale Kontrolleinheit von : --

Datum :

Verantwortlicher Kontrolleur:

Nr. :

Anbieter :

Einmalige Nr. :

Adresse :

**PPV 2046 Rückverfolgbarkeit von Primärerzeugnissen, die zum Verzehr bestimmt sind [2046] v4**

C : vorschriftsmäßig  
 NC : nicht vorschriftsmäßig, regelwidrig  
 NA : nicht anwendbar

H : Kapitel  
 B : Anlage  
 A : Artikel

§ : Paragraph  
 L : Absatz  
 P : Punkt

	C	NC	Gewichtung	NA
<b>1. Register IN</b>				
1. Anwesenheit eines Registers IN. <i>Königlicher Erlass : 14/11/2003 A6§1 (1*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>
2. Das Empfangsdatum wird registriert. <i>Königlicher Erlass : 14/11/2003 A6§1 (1*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
3. Die Identifizierung der Betriebseinheit, die das Erzeugnis liefert, wird registriert. <i>Königlicher Erlass : 14/11/2003 A6§1 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
4. Die Beschaffenheit der eingehenden Erzeugnisse wird registriert. <i>Königlicher Erlass : 14/11/2003 A6§1 (1*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
5. Die Menge der eingehenden Erzeugnisse wird registriert. <i>Königlicher Erlass : 14/11/2003 A6§1 (1*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
6. Die Identifizierung der eingehenden Erzeugnisse wird registriert. <i>Königlicher Erlass : 14/11/2003 A6§1 (1*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>

Gesamt :

Gesamtzahl der Gewichtungen :

% der Regelwidrigkeiten :  %

Grenzen : Zu verbessern : 0 %  
 Unbefriedigend : 0 %

Leichte Regelwidrigkeit :  - Schwere Regelwidrigkeit :  wovon  mit \*  
 Kommentar des Kontrolleurs

## 2. Register OUT

1. Anwesenheit eines Registers OUT.

*Königlicher Erlass : 14/11/2003 A6§2 (1\*)*

10

2. Das Lieferdatum wird registriert.

*Königlicher Erlass : 14/11/2003 A6§2 (1\*)*

1

3. Die Identifizierung der Betriebseinheit, die das Erzeugnis erhält, wird registriert.

*Königlicher Erlass : 14/11/2003 A6§2 (1\*)*

1

4. Die Beschaffenheit der ausgehenden Erzeugnisse wird registriert.

*Königlicher Erlass : 14/11/2003 A6§2 (1\*)*

1

5. Die Menge der ausgehenden Erzeugnisse wird registriert.

*Königlicher Erlass : 14/11/2003 A6§2 (1\*)*

1

6. Die Identifizierung der ausgehenden Erzeugnisse wird registriert.

*Königlicher Erlass : 14/11/2003 A6§2 (1\*)*

1

Gesamt :

Gesamtzahl der Gewichtungen :

% der Regelwidrigkeiten :  %

Grenzen : Zu verbessern : 0 %

Unbefriedigend : 0 %

Leichte Regelwidrigkeit :  - Schwere Regelwidrigkeit :  wovon  mit \*  
Kommentar des Kontrollleurs

## 3. Beziehung zwischen IN und OUT

1. Der Anbieter verfügt über ein System oder Verfahren um die Verbindung zwischen den eingehenden und den ausgehenden Erzeugnissen herzustellen und er kann die Rückverfolgbarkeit durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen gewährleisten.

*Königlicher Erlass : 14/11/2003 A6§3 (3\*)*

3

Gesamt :

Gesamtzahl der Gewichtungen :

% der Regelwidrigkeiten :  %

Grenzen : Zu verbessern : 0 %

Unbefriedigend : 0 %

Leichte Regelwidrigkeit :  - Schwere Regelwidrigkeit :  wovon  mit \*  
Kommentar des Kontrollleurs

#### 4. Aufbewahrung der Dokumente

1. Die Dokumente werden während 5 Jahren aufbewahrt.

*Königlicher Erlass : 14/11/2003 A11 (1\*)*

3

2. Die Registrierung der Angaben erfolgt innerhalb von 7 Tagen.

*Ministerieller Erlass : 24/10/2005 A6Pb (4\*)*

1

Gesamt :

Gesamtzahl der Gewichtungen :

% der Regelwidrigkeiten :  %

Grenzen : Zu verbessern : 0 %

Unbefriedigend : 0 %

Leichte Regelwidrigkeit :  - Schwere Regelwidrigkeit :  wovon  mit \*

Kommentar des Kontrolleurs

#### 5. Erhaltene Pflanzenpässe

1. Das dem Pflanzenpass unterliegende angekaufte Pflanzgut ist mit Pässen versehen.

*Königlicher Erlass : 10/08/2005 A13§2 (5\*)*

10

2. Die Pässe enthalten die geforderten Informationen.

*Königlicher Erlass : 10/08/2005 B8 (6\*)*

1

3. Die Pässe werden während 1 Jahr aufbewahrt.

*Königlicher Erlass : 10/08/2005 A15§2 (5\*)*

3

Gesamt :

Gesamtzahl der Gewichtungen :

% der Regelwidrigkeiten :  %

Grenzen : Zu verbessern : 0 %

Unbefriedigend : 0 %

Leichte Regelwidrigkeit :  - Schwere Regelwidrigkeit :  wovon  mit \*

Kommentar des Kontrolleurs

#### 6. Administrative Kontrolle bei den Kartoffelerzeugern

##### 6.1. Fruchtfolge

1. Für die Kartoffeln wurde eine Fruchtfolge von mindestens 3 Jahren (1Jahr Kartoffeln auf 3 Jahre Anbau) beachtet.   10

*Königlicher Erlass : 19/11/1987 A2 (7\*)*

## 6.2. Herkunft der Pflanzkartoffeln

1. Das direkte Einbringen durch den Erzeuger von Sendungen von mehr als 5 Tonnen Pflanzkartoffeln aus den Risikoländern wurde gemeldet : Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Niederlande, Portugal, Finnland, Schweden, Tschechische Republik, Estland, Lettland, Ungarn, Polen, Slowakei.   10

*Ministerieller Erlass : 22/03/2004 A2 (8\*)*

2. Die Verwendung von bäuerlichen Pflanzkartoffeln wurde vor dem Setzen gemeldet.   10

*Königlicher Erlass : 10/08/2005 A10 (6\*)*

3. Die Nummern der Partien und die jeweiligen Mengen sind auf den Rechnungen oder Lieferscheinen der gekauften oder verkauften (mehr als 500 kg) Pflanzkartoffeln vermerkt. Dies kann nicht verlangt werden für Pflanzkartoffeln, die zum ersten Mal eingeführt werden.   0

*Ministerieller Erlass : 22/03/2004 A7 (8\*)*

4. Es gibt ausreichend zertifiziertes Pflanzgut und/oder bäuerliches Pflanzgut um die Produktion von Speisekartoffeln abdecken zu können.   3

Gesamt :

Gesamtzahl der Gewichtungen :

% der Regelwidrigkeiten :  %

Grenzen : Zu verbessern : 0 %

Unbefriedigend : 0 %

Leichte Regelwidrigkeit :  - Schwere Regelwidrigkeit :  wovon  mit \*  
Kommentar des Kontrollleurs

## 7. Mitteilung an den Anbieter : Cross-Compliance

1. Gemäß dem Protokoll zwischen der FASNK und den Zahlungseinrichtungen der wallonischen und flämischen Region bezüglich der Cross-Compliance, wird eine Kopie dieser Checkliste an die Regionen weitergeleitet. Die möglichen, infolge von Feststellungen im Rahmen der Kontrollen, von den Regionen verhängten Strafen, in Verbindung mit Prämien, fallen nicht unter die Verantwortung der FASNK.

Gesamt :

Gesamtzahl der Gewichtungen :

% der Regelwidrigkeiten :

Grenzen : Zu verbessern : 0 %

Unbefriedigend : 0 %

Leichte Regelwidrigkeit :  - Schwere Regelwidrigkeit :  wovon  mit \*  
Kommentar des Kontrollleurs

**Anmerkungen über die Artikel der Gesetze :**

1. Königlicher Erlass vom 14/11/2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette.
  2. Königlicher Erlass vom 14/11/2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette.
  - 3.
  4. Ministerieller Erlass vom 24/10/2005 über die Lockerungen der Modalitäten der Anwendung der Eigenkontrolle und der Rückverfolgbarkeit in bestimmten Betrieben des Lebensmittelsektors.
  5. Arrêté royal du 10/08/2005 relatif à la lutte contre les organismes nuisibles aux végétaux et aux produits végétaux.
  6. Arrêté royal du 10/08/2005 relatif à la lutte contre les organismes nuisibles aux végétaux et aux produits végétaux.
  7. Arrêté royal du 19/11/1987 relatif à la lutte contre les organismes nuisibles aux végétaux et aux produits végétaux.
  8. Arrêté ministériel du 22/03/2004 portant instauration d'une obligation d'enregistrement et de déclaration lors de l'introduction de pommes de terre et d'un système de traçabilité lors de la commercialisation de plants de pommes de terre.
- 

**Kommentar Kontrolleur :**

**Kommentar Betreiber :**

**Günstig**

**Günstig mit Bemerkungen**

**Nicht günstig**

Ausgestellt zu .....

Unterschrift und Stempel des Kontrollbediensteten :